***Muster einer Stiftungssatzung für eine steuerbegünstigte Ewigkeitsstiftung***

**(auch für Hybridstiftung geeignet)**

*Das Muster ist als* ***Arbeits- und Formulierungshilfe*** *für Stifter gedacht und* ***nicht verbindlich****, soweit es über die Mustersatzung zu § 60 Abgabenordnung hinausgeht. Es spiegelt die Erfahrungswerte und Beratungspraxis der Bezirksregierungen in NRW wieder. Im Einzelfall kann es den Wünschen der Stifter und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend angepasst oder weiter ausgestaltet werden. Bestimmte stiftungs- und steuerrechtliche Vorgaben sind jedoch zu beachten. Es wird empfohlen sich diesbezüglich rechtlich und steuerlich beraten zu lassen.*

**Stiftungssatzung**

**Präambel**

*Für die spätere Auslegung des Stifterwillens kann eine Präambel eine wertvolle Hilfe sein, insbesondere werden hier die Beweggründe für die Errichtung der Stiftung und die mit ihr von der Stifterin/dem Stifter oder einer Mehrheit von Stifterinnen/Stiftern verfolgten Zwecke umschrieben und verdeutlicht.*

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

1. Die Stiftung führt den Namen \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_-Stiftung.

1. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Gemeinnütziger – mildtätiger – kirchlicher Zweck1)**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nichtverfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Zweck2) 3) der Stiftung ist\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(z.B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtwesens, des Sports, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen)

1. Der Stiftungszweck²)3) wird verwirklicht insbesondere durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (z.B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Preisverleihungen, Vergabe von Stipendien, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege

von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder- und Jugendheimes, Altenheimes oder Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher

Übungen und Leistungen, Förderungen von Maßnahmen, die ……………..zum

# Ziel haben, Zuwendungen an die ………………(Einrichtung) in …… …4)

Sollte es sich um eine reine Förderstiftung handeln, muss die Mittelbeschaffung i.S.d. § 58 Nr. 1 AO zur Förderung des vorgenannten Zwecks/ der vorgenannten Zwecke durch eine andere Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts als Zweckverwirklichung benannt werden. Auch hier muss eine Spezifizierung erfolgen).

(4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.

**§ 3**

**Steuerbegünstigung**

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.5) Die Stifterin/Der Stifter und ihre/seine Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.6)

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1. (Nur bei operativ tätigen Stiftungen: Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.)

**§ 4**

**Stiftungsvermögen**

1. Bei einer Stiftung, die auf unbestimmte Zeit errichtet wurde, besteht das Stiftungsvermögen aus dem Grundstockvermögen und ihrem sonstigen Vermögen. Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremdem Vermögen zu verwalten. Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Grundstockvermögen (gewidmete Vermögen) ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Daneben kann die Stiftung ein sonstiges Vermögen zum Verbrauch haben (Verbrauchsvermögen).7)

1. Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

1. Das Grundstockvermögen darf umgeschichtet werden soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Umschichtungsgewinne können ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, wenn die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.

(Regelung nur, wenn gewünscht).

Absatz 2 ist zu beachten.

1. (Ggf.) Folgende Vermögensgegenstände dürfen nicht veräußert werden \_\_\_\_\_\_\_\_\_.

1. Zustiftungen sind, auch in der Form von Sachwerten, möglich. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.

**§ 5**

**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

1. Die Erträge aus dem Grundstockvermögen und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Sofern die Stiftung über ein sonstiges Vermögen (Verbrauchsvermögen) verfügt, kann sie diese Gelder für den Zweck einsetzen. Über den Zeitpunkt und das Maß der Verwendung des zum Verbrauch bestimmten Vermögens bestimmen die Organe nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Steuerrechtlich zulässige Rücklagen können gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
3. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung (und falls vorhanden ggf.: die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen oder dem sonstigen Vermögen zugeführt werden.
4. Dem Grundstockvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

Zuwendungen, die nicht dem Grundstockvermögen zuzuführen sind, werden dem sonstigen Vermögen zugeordnet.

1. Die Stiftung darf einen Teil, jedoch maximal 1/3 ihres Einkommens dafür verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

**§ 6**

**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

**§ 7**

**Organe der Stiftung**

1. Organe der Stiftung sind
   1. der Vorstand
   2. das Kuratorium/der Stiftungsrat.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist zulässig/unzulässig (Unzutreffendes bitte streichen).

# **Oder**

(1) Organe der Stiftung sind

a) der Vorstand

b) das Kuratorium/der Stiftungsrat; dieser wird zu einem späteren Zeitpunkt/ nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand gebildet

1. Die Mitglieder der Organe sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
2. Die Mitglieder der Organe haben nach pflichtgemäßem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln und sind dabei an den Stiftungszweck gebunden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied eines Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.

1. Die Mitglieder der Organe haften für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit soweit sie unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die die jährliche Ehrenamtspauschale nicht übersteigt.
2. Es steht im Ermessen der Stiftung für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen, soweit es die finanzielle Situation der Stiftung zulässt.

1. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder angemessen entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, soweit das Stiftungsvermögen es zulässt.

**§ 8**

**Zusammensetzung des Vorstandes**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens \_\_\_\_ und höchstens \_\_\_\_ Personen8). Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch den Stifter mit Stiftungsgeschäft. Der Stifter ist auf Lebenszeit, solange er willens und in der Lage ist, Vorsitzender des Vorstandes und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Nach seinem Ausscheiden bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte den Vorsitzenden.9)10) Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt \_\_\_\_ Jahre11). Wiederwahl ist zulässig.

1. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Vor dem Ende der Amtszeit hat das Kuratorium/der Vorstand rechtzeitig die Mitglieder des neuen Vorstands zu wählen. Er entscheidet zunächst über die Personenzahl im Vorstand innerhalb der Variablen. Die Mitglieder bleiben bis zum Antrittstag der Nachfolger im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet außerdem bei Vollendung des \_\_\_\_ Lebensjahres, durch Tod, durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers sowie durch Abberufung.

1. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium/von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern durch Kooption bestellt, sofern die Mindestpersonenzahl unterschritten wird. Ist die Mindestbesetzung noch vorhanden, entscheidet das berufende Gremium zunächst, ob eine Nachbesetzung erfolgen soll. Auf Ersuchen des Vorsitzenden kann das vorzeitig ausscheidende Mitglied bis zum Antrittstag des Nachfolgers im Amt bleiben. Der Nachfolger wird nur für den Rest der ursprünglichen Amtszeit bestellt.

1. Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen *(oder sachlichen, bitte eine Auswahl treffen!)* Grundes vom Kuratorium/von den anderen Vorstandsmitgliedern mit einer Mehrheit von ¾ der Mitglieder abberufen werden. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Nachwahl gilt Abs. 3.

**§ 9**

**Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er ist in seiner Vertretungsmacht durch den in § 2 Abs. 1 und 2 festgelegten gemeinnützigen Zweck der Stiftung beschränkt. Er handelt durch seinen Vorsitzenden gemeinsam mit dessen Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung des Vorsitzenden handelt dessen Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied12).

*Weitere Alternative* Alleinvertretungsmacht für den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall zwei gemeinsam:

Er handelt durch seinen Vorsitzenden allein. Bei Verhinderung des Vorsitzenden handelt dessen Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied12).

*Weitere Alternative:* Alleinvertretungsmacht für den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall Einzelbefugnis für den Vertreter:

Er handelt durch seinen Vorsitzenden allein. Bei Verhinderung des Vorsitzenden handelt dessen Vertreter allein12).

*Dies stellt keine abschließende Auflistung dar. Weitere Alternativen sind denkbar.*

1. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsrechts und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
   1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von

Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,

* 1. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträgnisse des Stiftungsvermögens,
  2. die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 bis 15.

1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom Stellvertreter, nach Bedarf, mindestens \_\_\_ im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von \_\_\_\_ Tagen/Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich: die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form. Auf § 12 Abs. 3 wird verwiesen. Jedes Organmitglied hat das Recht, die Einberufung einer Sitzung seines Organes unter Angabe des Grundes zu verlangen.

1. Auf Verlangen des Kuratoriums sind die Mitglieder des Vorstands verpflichtet, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen/Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

1. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich unentgeltlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstands/Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden. Ein monetärer Ausgleich von Zeitaufwand darf nicht vorgenommen werden.

*Oder*

Wenn der Arbeits- und Zeitaufwand von Mitgliedern des Vorstands dies rechtfertigt, kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss (Kuratoriumsbeschluss) eine angemessene Pauschale (maximal in Höhe der Ehrenamtspauschale) festgesetzt werden.

*Oder*

*wenn keine Ehrenamtlichkeit vorliegt:*

Für den Sach- und Zeitaufwand kann der Vorstand (das Kuratorium) eine der Höhe angemessene Vergütung beschließen, sofern die Ertragslage der Stiftung es zulässt.

**§ 10**

**Zusammensetzung des Kuratoriums**

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens \_\_\_\_ und höchstens \_\_\_\_ Personen. Das erste Kuratorium wird vom Stifter (mit Stiftungsgeschäft) bestellt.13)

1. Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.14)

1. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt \_\_\_\_ Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
2. Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit hat das Kuratorium die Mitglieder des nächsten Kuratoriums zu wählen. Es entscheidet zunächst über die Personenzahl im Kuratorium innerhalb der Variablen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt das Kuratorium bis zum Antrittstag der Nachfolger im Amt. Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet außerdem bei Vollendung des \_\_\_\_ Lebensjahres, durch Tod, durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers sowie durch Abberufung.

1. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger, sofern die Mindestpersonenzahl unterschritten wird. Ist die Mindestbesetzung noch vorhanden, entscheidet das Kuratorium zunächst, ob eine Nachbesetzung erfolgen soll. Auf Ersuchen des Vorsitzenden kann das vorzeitig ausscheidende Mitglied bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im Amt bleiben. Der Nachfolger wird nur für den Rest der ursprünglichen Amtszeit bestellt.
2. Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen (oder sachlichen, bitte eine Auswahl treffen) Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von ¾ der Mitglieder des Kuratoriums. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Nachwahl gilt Abs. 5.

**§ 11**

**Rechte und Pflichten des Kuratoriums**

1. Das Kuratorium berät und überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.15) Solange der Stifter im Vorstand ist, hat das Kuratorium nur eine beratende Funktion.

1. Dem Kuratorium obliegt als Überwachungsorgan insbesondere

* 1. die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
  2. die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung16) des Vorstands,
  3. die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
  4. die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 bis 15.17)

1. § 9 Abs. 3 - 6 gelten entsprechend.

**§ 12**

**Beschlüsse**

1. Der Vorstand (und das Kuratorium) ist/sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er/Sie beschließt/beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine anderen Bestimmungen trifft.17) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dieses Recht geht nicht auf den Stellvertreter über.

Oder: Bei Verhinderung gibt die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.

1. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann max. ein weiteres Mitglied vertreten.
2. Über Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und den Organmitgliedern zur Kenntnis zu geben und aufzubewahren.
3. Ein Beschluss ist gültig, solange er nicht innerhalb von einem Monat durch Feststellungsklage angefochten und seine Nichtigkeit gerichtlich festgestellt wird. Die rechtskräftige Feststellung der Nichtigkeit hat die Nichtigkeit des Beschlusses von Anfang an zur Folge. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung oder der Kenntnis von der Beschlussfassung. Anfechtungsbefugt sind der Vorstand, das Kuratorium sowie Organmitglieder, die durch den Beschlussfehler in der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Rechte beeinträchtigt sind, oder in deren Interesse die verletzte Vorschrift besteht.
4. In der Einladung zur Sitzungkann vorgesehen werden, dass Organmitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen und die ihnen als Organ zustehenden Rechte ausüben können; Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Wird die Ausübung von Rechten ohne Anwesenheit am Versammlungsort zugelassen, muss in der Einladung auch angegeben werden, wie die Organmitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind ebenfalls zulässig.

1. Über Beschlüsse zur Bestellung und Abberufung des Vorstandes (und des Kuratoriums) ist die Stiftungsbehörde unverzüglich nach Beschlussfassung zu unterrichten.

**§ 13**

**Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen sind abschließend im BGB geregelt. Sie sind zulässig, sofern sie vom Stifter nicht ausgeschlossen wurden. Sie dürfen die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
2. Sofern der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder er das Gemeinwohl gefährdet, kann durch eine Satzungsänderung ein anderer Zweck gegeben oder der Zweck der Stiftung erheblich beschränkt werden. Diese Veränderung ist nur möglich, wenn gesichert erscheint, dass der neue oder beschränkte Zweck dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
3. Über Satzungsänderungen beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils ¾ der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.

1. Satzungsänderungen müssen von der Stiftungsbehörde genehmigt werden. Sie sind ihr mit einem formlosen begründeten Antrag unverzüglich nach Beschlussfassung zur Genehmigung vorzulegen.

1. Die gesetzlichen Möglichkeiten des jeweils gültigen Stiftungsrechts bleiben unberührt.

**§ 14**

**Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung/ Zulegung zu einer anderen Stiftung/Zusammenlegung mit einer oder mehreren Stiftungen/**

1. Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von ¾ ihrer Mitglieder die Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung, die Zulegung zu einer anderen Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen, beschließen, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder er das Gemeinwohl gefährdet.
2. Für die Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung ist eine Satzungsänderung erforderlich.
3. Die Zulegung und Zusammenlegung wird mittels Vertrag geregelt.
4. In jedem Fall ist die Genehmigung der Stiftungsbehörde unverzüglich zu beantragen.
5. Die gesetzlichen Möglichkeiten des jeweils gültigen Stiftungsrechts bleiben unberührt.

**§ 15**

**Auflösung der Stiftung**

Sofern die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann und dieses somit auch durch eine Satzungsänderung nicht bewirkt werden kann, soll der Vorstand gemeinsam mit dem Kuratorium die Stiftung auflösen.

Die Auflösung ist der Stiftungsbehörde unverzüglich bekanntzugeben und bedarf der Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsicht.

**§ 16**

**Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen

1. an – den – die – das \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Bezeichnung einer bestimmten juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer bestimmten anderen steuerbegünstigten Körperschaft), der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

1. an eine vom Vorstand/Kuratorium zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks20), z.B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_).

**§ 17**

**Stiftungsbehörde**

(1) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold, oberste Stiftungsbehörde ist das für das Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.21)

(2) Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

(3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

**§ 18**

**Stellung des Finanzamts**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsrecht ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.22) Bei Satzungsänderungen, die die steuerlichen Bestimmungen der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

**§ 19**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

............................................. ..................................................

Ort, Datum

Unterschrift

Anmerkungen:

1. Erforderlich, wenn Steuervergünstigungen in Anspruch genommen werden sollen (vgl. §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung [AO]).

1. Die Satzungszwecke (§ 2 Abs. 2) müssen dem Wortlaut des § 52 Abs. 2 AO entsprechen. Die Art ihrer Verwirklichung (§ 2 Abs.3) muss in der Satzung so konkret umschrieben sein, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung gegeben sind (vgl. § 60 Abs. 1 AO). Das gilt auch für die Fälle, in denen die Satzungszwecke ausschließlich durch Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO verwirklicht werden sollen. Dieses stiftungsrechtliche Erfordernis ergibt sich aus der im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zu erfolgenden Prognose, ob eine dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks durch die Erträge aus dem gewidmeten Vermögen gewährleistet werden kann und gilt damit auch für die Fälle, in denen aus steuerlicher Sicht auf eine Beschreibung der Zweckverwirklichung verzichtet werden kann.

1. Ein Hinweis in der Satzung auf außerhalb der Satzung festgelegte Richtlinien oder spätere Beschlüsse des Vorstandes der Stiftung über die Art der Zweckverwirklichung genügt nicht.

1. Bei Satzungszwecken, die geeignet sind, auch die dem Stifterunternehmen nahestehenden Personen zu fördern (z.B. Studien- oder Berufsausbildung), ist zur Sicherstellung der Förderung der Allgemeinheit folgende Satzungsbestimmung aufzunehmen:

„Die jährlichen Leistungen müssen überwiegend anderen Personen als den Arbeitnehmern des Stifterunternehmens oder deren Angehörigen zugutekommen.“

1. Die Mittel der Stiftung können im Rahmen der Verwirklichung des Stiftungszwecks in angemessenem Umfang auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung verwendet werden.

1. Eine Ausnahme des Verbots von Zuwendungen an den Stifter bzw. seine Angehörigen lässt § 58 Nr. 6 AO zu. Danach kann bis zu einem Drittel des Einkommens der Stiftung dazu verwendet werden, um den Stifter und seine nächsten Angehörigen in angemessener Weise zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren. Dies bedarf einer entsprechenden Regelung in der Satzung.

1. Der Stifter kann in die Satzung besondere Bestimmungen über bestimmte Anlageformen, z. B. Aktien, Fonds, etc. aufnehmen und insoweit eine Höchstgrenze festlegen. Empfehlenswert ist jedoch, Anlagerichtlinien aufzustellen außerhalb der Satzung und diese jährlich auf Aktualität zu prüfen.

1. Bei kleineren Stiftungen reicht es aus, nur den Vorstand als Organ vorzusehen. Der Stiftungsvorstand sollte im Interesse der Effizienz nicht mehr als fünf Mitglieder umfassen. Ein nach BGB an sich zulässiger Ein-Personen-Stiftungsvorstand ist wegen des Vertretungsproblems nicht zu empfehlen.

Insbesondere bei größeren Stiftungen empfiehlt es sich, neben dem Vorstand als weiteres Organ ein Kuratorium vorzusehen, um stiftungsintern eine Kontrolle der sachgerechten, sparsamen und wirtschaftlichen Verwirklichung der Stiftungszwecke zu gewährleisten.

Zusätzlich kann ein Gremium in der Satzung verankert werden, das keine Entscheidungsbefugnisse hat und damit nicht zu den Stiftungsorganen gehört, diese aber berät (z. B. Beirat, Stiftungsrat, Stifterversammlung).

1. Der Vorstand kann neben dem Vorsitzenden auch einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen.

1. Der Stifter kann sich in der Satzung auch auf Zeit zur/zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellen, z. B. bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres. Er kann den Vorsitz jederzeit niederlegen und auf die Mitgliedschaft im Vorstand verzichten. Bestimmt werden kann auch, dass anstelle der Stifterin/des Stifters das Kuratorium die Mitglieder des Vorstandes bestellt.

1. Möglich ist auch, unterschiedliche Amtszeiten für die ersten Mitglieder festzulegen, um ihr gleichzeitiges Ausscheiden zu vermeiden, ebenso die Festlegung einer Altersgrenze für Berufung und/oder Ausscheiden.

1. Eine Stiftung kann auch durch seinen Vorsitzenden allein oder bei Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten werden. Diese Alleinvertretungsberechtigung ist insbesondere bei kleinen Stiftungen sehr gängig, muss aber dann in der Satzung auch als alleinige Vertretung formuliert werden. Ggf. kann eine Ausnahme vom § 181 BGB eingeräumt werden.

1. Es kann auch bestimmt werden, dass bestimmte Funktions- oder Amtsträger oder von bestimmten Institutionen benannte Vertreter Mitglieder des Kuratoriums sein sollen. Zuvor ist zu klären, ob dazu eine Bereitschaft besteht.

1. Die Stifterin/der Stifter kann sich zur/zum Vorsitzenden des Kuratoriums bestellen oder dessen sonstiges Mitglied sein. Ihr/Sein Vorsitz im Kuratorium kommt in Betracht, wenn sie/er sich nicht selbst mit der Verwaltung der Stiftung belasten, sondern nur die Kontrolle über den Vorstand (mit) ausüben möchte.

1. Es können auch Aufgaben der Stiftungsverwaltung dem Kuratorium zugewiesen werden, z. B. Aufstellung von Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Stiftungszwecks oder Genehmigung bestimmter Rechtsgeschäfte des Vorstandes.

1. Bei der Entlastung handelt es sich nicht um eine Entlastung im Sinne des Vereinsrechts. Der Vorstand bleibt weiterhin in der Haftung. Die Prüfung der Jahresabrechnung erfolgt durch die Stiftungsaufsicht und das Finanzamt.

1. Es kann auch bestimmt werden, dass die/der Stifterin/Stifter als Vorsitzende(r) bzw. sonstiges Mitglied des Vorstandes oder Kuratoriums ein Vetorecht in Bezug auf Beschlüsse dieser Organe hat und dass sie/er, sofern sie/er nicht im Vorstand oder Kuratorium vertreten ist, vor Beschlüssen über bestimmte Angelegenheiten anzuhören ist. Davon ist jedoch eher abzuraten, weil damit „demokratische“ Mehrheitsbeschlüsse behindert und die Organe in ihrer Effektivität beeinträchtigt werden könnten.

Will die Stifterin/der Stifter sich umfassende Entscheidungsbefugnisse sichern, kann sie/er auf ein Kuratorium zu ihren/seinen Lebzeiten verzichten und dieses nur für spätere Zeiten vorsehen.

1. ~~Aktuelles Gesetzesvorhaben zu virtuellen Beschlussfassungen BT-Drs. 20/2532, mit dem § 32 Abs. 1a BGB-E erweitert werden soll (anwendbar auf Stiftungen über § 84b BGB-neu).~~

1. Es kann geregelt werden, welcher bestimmte steuerbegünstigte Zweck als neuer Zweck bestimmt werden darf.

1. Ein bestimmter steuerbegünstigter Zweck ist auch dann gegeben, wenn das Vermögen im Sinne des Satzungszwecks der Stiftung verwendet werden soll. Formulierungsempfehlung:

„... zur Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung.“

1. Bei kirchlichen Stiftungen ist zusätzlich zur staatlichen Aufsichtsbehörde die aufsichtführende Kirchenbehörde zu nennen. Nachrichtlich aufzunehmen ist an dieser Stelle: „Änderungen der Satzung, die Auflösung der Stiftung oder der Zusammenschluss zu einer neuen Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die staatliche Stiftungsbehörde.“

1. Diese Anzeigepflicht ergibt sich aus § 137 der Abgabenordnung für alle Stiftungen mit steuerbegünstigten Zwecken.